

Die Atzungs- und Holzrechte des Vergleichs von 1710

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **9 (1896)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Um den Stagelwandwald recht genau in seinen Grenzen zu bestimmen, wurde unter Abt Thomas den 12. Mai 1726 zu desto besserer Verhütung aller zukünftigen Streitigkeiten auch eine March ob dem Ochsenboden durch dem Wald nach geschlagen und dadurch dieser dem Gotteshause zustehende Wald auch auf dieser Seite ausgemarcht. Es waren hiebei von Seite des Gotteshauses zugegen P. Eberhard Egger, Statthalter zu Pfäffikon, P. Georg Walder, Statthalter des Gotteshauses und Josef Anton Faßbind, fürstlicher Kanzler und des Rats zu Schwyz; von Schwyz Gilg Christoph Schorno, alt-Landammann, Josef Anton Gasser, derzeit Bauherr und des Rats zu Schwyz, und Landschreiber Josef Franz Faßbind. Die March wurde angeschlagen von oberhalb der Kellerruns zu oberst im Ochsenbodenschwend, einerseits ob dem Stagelwandplätz hindurch, anderseits ob dem Ochsenbodenschwend hinaus, links demselben nach nidsich, ob den Heimfuhweiden hindurch bis an die Brandeggfluh. Nun herrschte um den Stagelwandwald Ruhe bis 1775.

VI. Die Akzungs- und Holzrechte des Vergleichs von 1710.

a) Akzungsrechte.

Schon unterm 3. Juli 1699 beklagten sich Abt Maurus und Konvent bitter beim Räte in Schwyz, wie Karl Psyl sich erfrecht habe, mit seinem Vieh in ihre Alp Ochsenboden einzufahren. Trotz freundlicher und ernsthafter Erinnerung, sich dessen zu müßigen, habe derselbe nach ausgestoßenen „vill vnbescheidenlichen Trukreden vnd erzeugtem stollß“ nichtsdestoweniger die nächst beim Ochsenboden liegenden und dem Gotteshaus zugehörigen Plätze vom Samstag bis Dienstag abäßen lassen, ohne hiezu ein Recht oder Befugnis zu haben. Das Gotteshaus glaube zwar, daß der genannte Frechling Karl Psyl in diesem seinem widerrechtlichen Beginnen keineswegs vom Räte, wohl aber von einigen Partikular-Mißgünstlingen unterstützt werde und ersuche deshalb, der Rat möchte geruhen, nach Anleitung der gegen dem Gotteshaus aufhabenden Schirmpflicht den Karl Psyl dahin anzuhalten, daß er sein vermeintliches Recht bescheine, oder aber denselben wegen seinem frechen und „eigenträchtigen“ Betragen also zu züchtigen und in die Schranken zu weisen, daß es in Zukunft vor

solchen Eingriffen befreit leben könne. — Im Vergleich von 1710 wurden sodann die Nutzungsrechte näher bestimmt.

Den 30. April 1715 wurde zwischen Ratsherr Gilg Augustin und Dominik Aufdermaur als Vorgesetzten und Ältesten des Geschlechtes im Namen des ganzen Geschlechtes der Herren Aufdermaur einerseits, und Josef Ignaz Ulrich als Besitzer des Orts anderseits betreffend den Rinderhirt in Silbern, so zu allen Zeit von dem Ältesten aus dem Geschlechte der Herren Aufdermaur ernannt und bestellt werde, wann und zu was Zeiten derselbe mit seinen zwei Kühen in das Ort fahren möge, zur Abhebung künftiger Streitigkeiten folgender gütliche Vergleich getroffen. Wenn 20 Rinder, zu welchen gemeldter Rinderhirt zu schauen hat, über die Ibergeregge auf das Breitried und in die Stöcken fahren, soll ein jeweiliger Rinderhirt in Silbern mit 2 Kühen in die Ortweid fahren und daselbst verbleiben mögen, bis das Sennten in den Ortberg fährt, und mag dann der Rinderhirt seine 2 Kühe auch mit und neben dem Sennten in den Ortberg thun. Wann dann aber das Sennten in die Ortweid fährt, soll der Rinderhirt mit seinen 2 Kühen auch aus dem Berg in die Weid fahren und neben dem Sennten in der Weid verbleiben. Wenn dann schon das Sennten aus der Weid fährt, so soll und mag der Rinderhirt nichtsdestoweniger in der Weid so lange verbleiben, bis er mit den Kindern in die Silbern fahren kann. Im Fall er nicht in die Silbern fahren würde, soll er schuldig sein, acht Tage nach St. Johannestag die Weid im Ort zu quittieren, mit seinen Kühen daraus zu fahren und nicht weiter allda zu verbleiben. Bei bösem Wetter aber, wenn man mit den Kindern über den Saasberg gefahren ist, soll der Rinderhirt mit seinen 2 Kühen zwei oder drei Tage länger in der Ortweid verbleiben dürfen. Diesem Vergleich soll durchaus stattgethan und nachgelebt werden, bis und so lange keine ältern authentischen Schriften, Siegel und Briefe zum Vorschein kommen werden, deren Rechte vorbehalten werden. Bei diesem Traktat waren als unparteiische Zeugen anwesend: Ratsherr Jost Fridolin Hediger und Ratsherr Franz Pfyl, sowie Landschreiber Frischherz.¹⁾

¹⁾ Privaturkunde. — Beschluß des Landrates vom 14. April 1796: Auf den von dem ehrenden Geschlecht Aufdermaur gemachten Anzug wird erkannt, daß in Silbern die Bruderplangg und die Löcher ob dem Hüttlein

Unterm 3. August 1850 wurden Peter Fuchs, Dominik und Anton Fuchs, Wendel und Augustin Fuchs, Josef Betschart, Kaspar Waldvogel und Alois Späni, als Besitzer des Orts von Kirchenvogt Franz Anton Aufdermaur, gebürtig von Iberg und wohnhaft in Steinen, vor Vermittleramt zitiert in der Rechtsfrage: Sind die Beflagten als Besitzer des Orts nicht gerichtlich anzuhalten, dem Kläger, als dem Ältesten des Geschlechtes Aufdermaur, das Abzugsrecht für 2 Rüge im Ort zuzugestehen und anzuerkennen, laut Urkunde vom 30. April 1715? Es fand jedoch nur eine außeramtliche Versammlung der Parteien in Studen statt, wobei nichts Endgültiges festgesetzt, jedoch das Recht laut Urkunde anerkannt wurde.

Schon im ersten Jahre nach dem Vergleich von 1710 entstanden Streitigkeiten wegen dem Abzugsrechte, die jedoch in Güte beigelegt wurden. Den 19. September 1711 erschien nämlich Nazar Ulrich vor Rat in Schwyz und brachte vor, wie daß die Rinderhirten von Einsiedeln denjenigen, so mit Vieh in den Schwyzerplätz fahren wollten, solches gewehrt hätten, also daß sie in ihre Weiden (Ort) gefahren seien, wofür er Schadenersatz verlange. Es wurde hierüber erkannt, daß der Rinderhirt und alle, so dabei gewesen, 14 Tagen sollen beschickt und die Information eingenommen werden solle.

Neue Streitigkeiten entstanden im Jahre 1804. Den 18. August d. J. schrieben Amtsstathalter und Rat des Bezirkes Schwyz wegen wiederholten Klagen an den P. Statthalter, daß Werner Ulrich als gegenwärtiger Lehenmann vom Sihlthal und Ochsenboden mehreren Bezirkseinwohnern theils habe verwehren wollen, beim Auf- und Abfahren mit Sennten in das Sihl und in die Stadelwand an den laut gütlicher Übereinkunft von 1710 benannten Plätzen auszuruhen oder wegen ungünstiger Witterung zu übernachten, theils auch durch

dem Rinderhirten geschirmt sein und bleiben sollen. — Beschluß des Landrates vom 1. Juni 1805: Dem Anton Aufdermaur von Steinen, als Ältesten vom Geschlechte der Aufdermaur, ist in gefolge der dreifachen D.=A.=Rats-erkenntnis vom 14. April 1796 gestattet, einen Rinderhirt laut alter Gewohnheit für die Alpfahrt Silbern, Bruderplangg und Lächer zu bestellen, welcher laut dieser Erkenntnis geschützt und geschirmt werden soll; sodann soll auf der hintern Silbern beim hintern Hüttlein weder von den Schulerigen, noch jemand anderm, bei Strafe und Ungnade nichts geschirmt werden.

vorherige Hinweggäkung des daselbst befindlichen Futters sie in die Unmöglichkeit versetzt habe, sich daselbst nach uralter Gewohnheit und berührter Übereinkunft eine Zeit lang mit ihrem Vieh aufzuhalten. Nach Anhörung beidseitiger Klage und Verantwortung finde man sich bewogen, mit dem Ansuchen an den P. Statthalter zu gelangen, seinem Lehenmann Werner Ulrich die Weisung zu erteilen, daß derselbe den Alplern, welche mit Vieh in die Stagelwand, in die Sihl- und Silberalp fahren oder durch unzeitiges Schneewetter genötigt werden, auf den Stagelwand- und den sogen. Schwyzerplätz ihre Abflucht zu nehmen, kein weiteres Hindernis, sei es durch vorherige Hinweggäkung des Grases oder auf andere Weise in den Weg zu legen. — Man ersieht hieraus, daß auch für die Stagelwand das Akungsrecht im Hinauf- und Hinabfahren beansprucht wurde, obwohl dieses Recht laut buchstäblichem Inhalt des Vergleichs von 1710 nur für das Sihl- und Silbernvieh zuständig war.

Im Jahre 1810 wurden nicht nur der Stagelwand- und Schwyzerplätz geäht, sondern es wurde das Vieh auch auf dem Ochsenboden laufen gelassen. Auf eingelangte Klagen erließ deshalb die Kanzlei Schwyz den 4. Juli eine Publikation, und zwar einen wörtlicher Auszug wegen dem Akungsrechte aus dem Instrument von 1710. Diese Publikation sollte den 8. Juli in Iberg, Studen und Rothenthurm belesen werden, was jedoch nur an den zwei erstern Orten geschah. Den 22. Juli nämlich verlangte Gemeindegreiber J. A. Moser in Rothenthurm namens des Präsidenten Franz Karl Schuler eine neue Ausfertigung derselben, da die erste vom Träger verloren worden sei. Den 28. Juli wurde sodann von der Kanzlei die Kopie übersandt. Den 30. Juli schrieb sodann Schuler an Landammann und Rat in Schwyz, es könne ihm nicht gleichgültig sein, die altgewohnten Rechte des Bezirkes verscherzen zu sehen, und deswegen erlaube er sich, bevor er diese Publikation in Rothenthurm bekannt machen lasse, um Auskunft zu bitten. So lange sein Vater sel. und er als Sennen die Alpfahrt Sihl benutzten, seien sie beim Auf- fahren jedesmal am Abend im Ochsenboden und Schwyzerplätz angekommen, wo sie übernachtet und am Morgen wieder weggefahren seien. Niemals sei vom Gotteshause Klage geführt worden, bis dies Jahr der gegenwärtige Lehenmann des Ochsenbodens dem P. Statthalter

werde gesagt haben, daß es in seinen Rechten benachtheiligt sei. Von demselben sei auch seinen Knechten gesagt worden, daß sie bei ihrer Ankunft ihr Vieh im Schwyzerplätz weiden sollen, der aber vermutlich gerade vorher geäht worden sei, so daß das Vieh nicht hinlängliche Nahrung gefunden habe. Deshalb hätten dieselben die von ihm (Schuler) gebilligte Freiheit genommen, das Vieh auf dem gesamten Ochsenboden gehen und seinen Unterhalt suchen zu lassen. Er frage nun, ob ein jeweiliger Besitzer oder Inhaber des Ochsenbodens berechtigt sei, sein eigenes Interesse so weit zu treiben, daß er den angewiesenen Plätz gerade vor dem Auffahren ins Sihl geflissentlich ähen dürfe, daß wenn ein an diesem Ort eine Rastung zu machen gezwungener Partikular sich den berechtigten Aufenthalt zu Nutzen machen wolle, sich gerade auf dem Schwyzerplätz bequemen müsse ohne Unterhalt für das Vieh. Auch erkundige er sich, wenn der Fall eintreten sollte, daß man im Sommer wegen unverhofftem Schnee das Sihl verlassen und mit dem Vieh in die tiefere Ebene sich flüchten müßte und dann der Schwyzerplätz wie dies Jahr total geäht wäre, was man dann zu thun haben würde. Wem der Fahrweg in das Sihl bekannt sei, werde finden, daß es unumgänglich notwendig sei, daß das Vieh beim Wegfahren vom Ochsenboden gut gefüttert sein müsse, ansonst Gefahr vorhanden sei, daß solches, um Nahrung zu suchen, durch die Seitenwände auf Felsen anklimmen könnte und deshalb Unglück zu besorgen wäre. Schließlich frage er an, ob der Inhaber des Ochsenbodens als Landmann mit seinem Sennten von dort ins Sihl oder auf eine andere Alp zu fahren berechtigt sei. — Der Entscheid über dieses Schreiben liegt nicht vor.

Auch sonstwie wurden die Kloster- und Eigengüter und Mieter im Frühjahr durch mutwilliges Auftreiben von Schmalvieh geschädigt. So erkannte den 27. April 1813 der Rat in Einsiedeln die Maiengerichts-Erkenntnis vom 5. Mai 1795 neuerdings in Kräften, vermöge welcher jeder, der durch Schmalvieh in seinen Gütern geschädigt werde, das ungestörte Recht habe, dergleichen Vieh auf dem Platze totzuschießen oder dasselbe zu fangen und einzusperren, bis der Eigentümer desselben für jedes Stück 20 Schilling Schadenersatz bezahlt haben werde, mit der weitem Bestimmung, daß die Lösung innert 24 Stunden nach erfolgter Anzeige zu geschehen habe, ansonst der

Geschädigte befugt sein solle, solche zu verkaufen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen. Die Erkenntnis wurde auf Verfügung des Rates in Schwyz den 9. Mai in Iberg, Studen, Alpthal und Rothenthurm publiziert.

Den 10. Mai 1820 schrieb P. Anselm Zelger, Statthalter, folgende Klage an Landesjockelmeister Karl Zay: „Meine Werkmänner in der Alp Haldeli haben die Verbindlichkeit, das zu Schaden gehende Vieh wegzutreiben. Letzte Woche trieben Einwohner von Studen ihre Geißen in genannter Alp auf die Weide. Meine Werkmänner ermahnten sie zur Abfahrt, doch umsonst; die Geißen schimpften nur. Da geschah es freilich, daß einer der Werkmänner einem gar zu faulmäuligen Ständler mit der Hand Wätsche versetzte.

Letzten Sonntag ging einer dieser Werkmänner, Remigius Kauflin, nach Studen zum Gottesdienst. Nach Beendigung desselben wurde derselbe außer der Kirche von einigen Stüdlern, namentlich von des Leonard Euters Sohn Leonard, von des Dominik Waldvogels Sohn Augustin und von des Karl Otten jüngsten Sohn, unter Aufmunterung des Vaters, gewalttätig angefallen, auf den Boden geworfen und mit Schlägen und Krühen mißhandelt. Das gleiche Schicksal haben die zwei andern Werkmänner zu erwarten, falls sie in die Studen gehen. — Er ersucht um Bestrafung der Schuldigen.

Gewissenhaft war in dieser Beziehung Landesjockelmeister Karl Styger von Rothenthurm, der unterm 4. Jan. 1834 an P. Heinrich schrieb: Sie wissen, daß alles Sihl- und Silbernenvieh im Hinauf- und Hinabfahren, so auch bei unzeitigem Schnee, laut Urkunden auf dem Ochsenboden (sic!) rasten darf. Nun habe ich die Alpfahrt Saas vor einigen Jahren angekauft und wir müssen also mit unserm Vieh auch über den Ochsenboden fahren und weil dasselbe nicht alles nach Silbernen kömmt, hätten wir also damit keine Gerechtigkeit auf dem Ochsenboden. Deswegen habe ich schon oft Sie, den gnädigen Herrn und den P. Statthalter gebeten, uns, so lange wir oder unsere Nachkommen männlichen Geschlechtes diese Alpfahrt besitzen, das Recht zukommen zu lassen, mit allem Vieh, wenn es auch nicht auf Silbernen kömmt, auch im Hin- und Herfahren rasten zu lassen, damit unsere Leute nicht lügen, ausjagend, es wäre alles Silbernvieh.

Auf dieses sein Begehren wurde ihm sodann den 20. Oktober

1834 folgende Urkunde ausgefertigt: Wir Cölestin, Abt des fürstlichen Stiftes Einsiedeln, urkunden hiemit, daß Wir auf geziemendes Ansuchen von Seite des Hrn. Landesschatzmeister Karl Styger am Rothenthurm, daß ihm und seinen Herren Brüdern Meinrad und Josef Maria, als dermaligen Besitzern der Alpfahrt Saas, bei der Auf- und Abfahrt mit ihrem Vieh die gleiche Begünstigung eingeräumt werden möchten, welche weiland Fürst Maurus, seligen Andenkens, den beiden Sihl- und Silbernseuten erteilt hat, keinen Anstand genommen haben, diesem Wunsche zu entsprechen und erklären deshalb kraft dieses Briefes, daß Wir den obgenannten Besitzern der Alpfahrt Saas die verlangte Begünstigung im gleichen Sinne und Geiste hie- mit erteilen, wie selbe laut Vergleich vom 7. Okt. 1710 den Sihl- und Silbernseuten gegeben wurde, und zwar so lange, als die mehrgenannten Herren Gebrüder Styger oder ihre männlichen Nachkommen diese Alpfahrt in dem gleichen Umfange wie jetzt besitzen und als ihr Eigentum selbst benutzen. Dessen zur wahren Urkunde ist diese Erklärung mit dem gewohnten Abtei-Signet und mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen worden.

Stift Einsiedeln, den 20. Okt. 1834.

Signet und Unterschrift fehlen; wahrscheinlich bezieht sich die auf einem Verhalt für den Lehenmann des hintern Sihlthals wegen Äßen vorfindliche Notiz: „In Stauden im fl. Rieth übernachten“, auf obiges Begehren von Landesschatzmeister Karl Styger.

b) Holzrecht der großen und kleinen Stagelwand.

In Ausführung der Bestimmung des Vergleichs von 1710 wurde unterm 30. August bezw. 22. November 1713 im Stagelwandwald eine Marchlinie gezogen und die Holzberechtigung der Besitzer der Stagelwand normiert.

Es wurde auch von seiten des Gotteshauses dem Anton Schibig als dermaligem oder dem künftigen Besitzer der Stagelwand bewilligt, ob der genannten March hinaus durch den Wald einen oder zwei Wege zur Abflucht des s. v. Vieh in Schnee- und Ungewitterszeiten auszuhauen zu mögen, jedoch daß alles in gebührender Manier und ohne Schaden geschehen solle. Bei der gleichen Marchregulierung wurde auch eine Marchlinie gezogen vom Pörtlein und Weg in der

großen Stagelwand bis an den Wänigrat, mit der Erläuterung, daß alles offene Land samt dem Holz, so ob der großen Runse und obiger March liegt, einem jeweiligen Besitzer der großen und kleinen Stagelwand, was aber unter dieser March liegt, dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln zu allen Zeiten zugehörig sein solle.

Den 5. August 1721 gelangte Johann Anton Schibig an den gezeßenen Rat und suchte um Bewilligung nach, durch seinen Anteil Wald laut Marchbrief von 1713 einen oder mehrere Weidgänge auszuhausen und das Holz daselbst an seinen Nutzen zu wenden. Die Angelegenheit wurde eingestellt bis zur Ankunft des Bauherrn Pfyl. Den 9. August erhielt Schibig vom Statthalter und Rat zu Schwyz eine Erkauntnis, die verlangten Abfluchtwege auszuhausen und das Holz an seinen Nutzen zu wenden, wenn das Gotteshaus Einsiedeln sowie Landammann Gilg Christoph Schorno und sonst niemand sich dessen beschwere und kein Schaden durch Lawinen und Erdschlipfe zu besorgen sei.

Den 26. Oktober 1726 ließ Anton Schibig als Besitzer der Stagelwand dem Abt Thomas vorbringen, wie er in seiner Stagelwand ob des Gotteshauses March etwas Holz verkaufen möchte. Laut Marchbrief von 1713 habe er aber die Bewilligung des Abtes nachzusuchen, der ihm die Abholzung eines Stück Waldes gestatten möchte. Nach eingenommenem Augenschein wurde ihm die verlangte Bewilligung erteilt, mit der Bedingung, dieses Stück innert fünf Jahren abzuholzen. Dasselbe wurde ausgemacht vom Pörtlein in der Stagelwand bis hinauf an den Weg, so von der Waldhütte gegen die Heuricke geht. Ob den Löhnen darf er kein Holz hauen als laut Urkunde von 1713 und das bewilligte nur bis auf einen Schuh Durchmesser. Die notwendigen Augenscheinskosten hat Schibig selbst zu bezahlen, wie er auch für alles verantwortlich ist. Schibig verkaufte dieses Stück Wald nun dem Stefan Gyr zu Einsiedeln für 160 Gl. und auf ihre Bitten gibt ihm das Kloster auch noch ein Stück Wald unter der Marchlinie für 40 Gl. zu kaufen, weil sonst Schibigs Verkaufsstraktat nicht zustande gekommen wäre. Will Schibig viel oder wenig Holz zu Sihlholz verarbeiten, darf er bei des Gotteshauses- und Ort-Gütern hinab nicht flößen, sondern muß dasselbe über das Land soweit führen, bis er Erlaubnis hat, dasselbe zu flößen. Auf

Begehren der drei Contrahenten siegelt Karl Dominik Jüz, des Rats zu Schwyz und z. Z. des Gotteshauses Ammann.¹⁾

Nach Abholzung dieses Stückes Waldes fuhr jedoch Anton Schibig (von Steinen) fort, im Stagelwandwald Holz zu hauen und einen Teil dieses Waldes als Eigentum anzusprechen, worauf das Gotteshaus klagend an Schwyz gelangte. Mit Schreiben vom 15. August 1734 riet Landschreiber Keding in Schwyz dem Fürstabt, durch ein rechtliches Urteil vor dem schwyzerischen Civilrichter den Anton Schibig als dormaligen Besitzer der Stagelwand seines Irrtums zu überzeugen und dies um so mehr, weil ein solcher richterlicher Akt alle frechen Anforderungen für die Zukunft abweisen würde. Da Schibig sein Unrecht gütlich nicht anerkennen wollte, sondern wider Brief und Siegel auf Verkauf zu holzen das Recht zu haben prätendierte, ersuchte das Gotteshaus den Rat in Schwyz, dem Schibig einen Termin anzusetzen, sein vermeintliches Recht vor dem zuständigen Siebner- oder Neumergericht gründlich zu bescheinen. Den 19. August wurde sodann vom gefessenen Landrat dem Anton Schibig ein Termin gestellt, bis Ende nächstfolgenden September vor 9. geschwornen Landgericht seine Ansprüche mit dem Gotteshause rechtlich zu erörtern, ansonst er und seine nachkommenden Besitzer von diesem angesprochenen Wald oder Rechtsamen für ein- und allemal zur Ruhe und abgewiesen sein sollen.

Schibig ließ den Termin unbenutzt verstreichen und den 2. Okt. 1734 urkundeten sodann Gilg Christoph Schorno, alt-Landammann, und der gefessene Landrat zu Schwyz, daß Schibig sein Unrecht selbst eingesehen und sich erklärt habe, von dieser angesuchten Rechtsame abzustehen und jetzt und in Zukunft den errichteten Sigillen und Briefen fleißig nachzuleben und nicht darwider zu handeln. Deswegen solle er, Schibig, und nachkommende Besitzer der Stagelwand kein Holz aus dem Stagelwandwald zu hauen befugt sein, als was sie zu Dach und Gemach, Steg und Weg, Hag und March u. d. großen und kleinen Stagelwand vonnöten haben und das fürstliche Gotteshaus bei den Instrumenten von 1710 und 1713 zu allen Zeiten geschützt und geschirmt werden.

¹⁾ Das Wappen mit der Umschrift: Carolus Dominicus Jüz, zeigt ein Kreuz mit einem Stern jederseits, als Helmzier einen Schwertknauf.

Den 6. Sept. 1732 wurde vor Rat vorgebracht, daß Anton Schibig bis in die 30 Schritte in der Stagelwand hinauszuhagen wolle, so ihm nicht bewilligt und Ratsherr Ulrich, der solches auszeichnen sollte, sich dessen beschwere. Es wurde die Angelegenheit an den ge= fessenen Landrat geschlagen.

Wiederum geschah im Namen Anton Schibigs den 20. Juni 1735 Anzug vor Rat, daß er in der Waldhütte zum Wasser oder Flösch beim Pörtllein mit dem Hag etwa 30 Schritte, so niemanden zum Nachteil geschehe, hinauffahren oder solchen hinaussetzen möge. Es geschehe dieses nur wegen der Kommllichkeit des Wassers wegen, nicht wegen Grund und Boden. Es wurde seinem Gesuche entspro= chen und Ratsherr Ulrich beauftragt, den Augenschein einzunehmen. Wenn er sich jedoch deswegen beschweren würde, soll die Angelegen= heit wiederum vor Rat zur Sprache gebracht werden.

Anton Schibig wurde den 22. November 1738 vor Rat zitiert und befragt, ob die Stagelwand das Seinige sei, daß er solche ver= schreiben und versetzen möge. Er antwortete, daß er den Zusatz ge= geben und einen Kaufbrief besitze, auf den er sich beziehe. Es wurde erkannt, daß Schibig denselben gleichen Tags dem Siebner Ulrich zeigen solle, um zu ersehen, ob er imstande sei, auf die Stagelwand aufzusetzen. Auf nochmaliges Verhören wurde dem Schibig überlassen, zu thun was er befugt und was recht sei.

Den 29. März 1740 wurde dem Heinrich Anton Walbvogel bewilligt, aus seinem Eigenwald in der Stagelwand umgefälltes Holz außer das Land zu fergen, jedoch solle er mit dem Landesseckelmeister in Gebühr abmachen und soll nur das umgefallene Holz bewilligt sein, unter der Direktion des Landesseckelmeisters außer Landes zu verkaufen.

Wenn in Nachfolgendem vorliegende Kaufbriefe um einzelne Teile der Stagelwand berücksichtigt werden, so geschieht dies deshalb, weil in jüngster Zeit der Versuch gemacht wurde, solche Käufe mit dem Beholzungsrecht der großen und kleinen Stagelwand in Be= ziehung zu bringen.

Unterm 6. Sept. 1757 war die March von 1713 zwischen Stagelwandwald und Stagelwand erneuert worden durch P. Martin Schuler, Statthalter, und Mang Koller (Walbvogel) als Besitzer der Stagelwand.

Den 31. Januar 1761 erschien obiger Mang Walbvogel zitiert vor Rat in Schwyz, weil er die Stagelwand samt halbem Teil Wald verkauft habe, da doch solcher Wald nicht das Seinige gewesen sei und daß er zuwider den alten Kauf- und Marchbrieffen einen neuen Kaufbrief selbst geschrieben habe. Er wurde deshalb in 50 Gl. Buße verfällt.

Im Beisein von Richter Johann Kaspar Fäppler, Johann Felix Fäppler und Leonhard Leonz Gwerder verkaufte sodann Johann Mang Walbvogel unterm 27. Dezember 1765 dem Dominik Anton Jnderbitzin die Alpfahrt große und kleine Stagelwand samt zugehörender Waldhütte, Melchgaden und Käsgaden im Sihlthal für Gl. 1850.—. Käufer bezahlte außer dem Kaufpreis noch 1 Schiltidublone und des Verkäufers Knaben 1 guten Gulden Trinkgeld. Auf der ganzen Stagelwand standen 1300 Gl. Kapital. Dem Käufer wurde übergeben, der Marchbrief um den Stagelwandwald vom 30. Aug. 1713, worin er seine habenden Rechte und Beschwerden ausführlich ersehen könne. Ferner wurde dem Käufer angezeigt, daß durch die obere Stagelwand der Fahrweg in das Wändli führe. — Dem Wald wird also in diesem Verkauf nichts gemeldet.

Schützenmeister Dominik Anton Jnderbitzin verkaufte den 21. Nov. 1767 von diesen Liegenschaften dem Franz Christoph Betschart und Franz Anton Walbvogel die Alpfahrt Obergroß mit Hütten und Melchgaden, samt den Heuricken, Unterwand und den Sienen, auch den dritten Teil vom Käsgaden im Sihlthal für die Summe von 1000 Gl. Die Käufer haben das Recht, durch die Waldhütte hinauf bis in die Obergroß und aus der Waldhütte in die Heuricke zu fahren, auch hat das fürstliche Gotteshaus Einsiedeln das Recht, aus dem Flußberg aufs Wändli zu fahren. Die Käufer sollen kein Recht haben, in der Waldhütte und durch die Köpfe Holz zu hauen und behält sich der Verkäufer das Recht vor, 10 bis 15 Schafe unter die Wand zu thun bis St. Johannestag. Sollte es auch geschehen, daß der Weg durch den Wald vom Ochsenboden bis in die Waldhütte gemacht werden sollte, so soll die Alpfahrt Obergroß schuldig sein, den dritten Teil hievon zu erhalten. Schließlich gibt Verkäufer dem Käufer den halben Stagelwandwald in der Gerechtigkeit laut ältern Kaufbrieffen, wie er ihn besessen. — Dieser Kaufbrief wurde ausgefertigt in Steinen und ist unterschrieben von Dominik Kürzi, Schulherr alldort.

Den 31. Dezember 1772 verkauften Franz und Pius Jnderbigin auch die Alpfahrt Waldhütte samt halbem Wald, Steinhüttli und Oberklein und ihre zwei Anteile Käsgaden im Sihlthal, nebst aller „Rustig“, so sich in solchem und in der Waldhütte befand, dem Josef Karl Appert für 1100 Gl. Der Kaufbrief ist unterschrieben von Martin Anton Reichlin.

Den 3. August 1774 fand wiederum eine Marcherneuerung zwischen dem Stagelwandwald und den Stagelwandweiden statt. Vom fürstlichen Gotteshause Einsiedeln waren zugegen P. Beat Rüttel, Statthalter, Lehenvogt Augustin Gyr, Sekretär Keding, Anton Kälin zu St Peter, Anton Kälin, alt-Werkmeister, und Stefan Birchler, Schäfer; von den Besitzern der Stagelwandweiden Karl Appert von Steinen, wohnhaft z. B. in Rapperswyl, und Franz Walbvogel aus Jberg. In der großen Stagelwandweid wurde den Besitzern die Urkunde von 1713 verlesen und von denselben anerkannt.

Johann Diethelm Ulrich verkaufte den 17. März 1777 seine Alpfahrt Waldhütte dem Josef Franz Marty für 750 Gl. Des Waldes wird keine Erwähnung gethan, sondern der Kauf übergeben mit Freiheiten, Rechten und Pflichten, wie Verkäufer solchen an sich erkaufte hat. Es fertigt Josef Plazid Ott, des Rats, in Steinen.

Den 3. März 1778 verkaufte Franz Diethelm Ulrich in Steinen dem Andreas Schuler das Steinhüttli und Oberklein für 700 Gl.

In der streitigen Angelegenheit betreffend die Sihlthälwälder trug den 1. Februar 1781 Josef Anton Zück, Kanzler, vor dem gesessenen Landrat in Schwyz wegen dem Holzrecht vor, das Gotteshaus gestehe den Besitzern der großen und kleinen Stagelwand nach Wortlaut der Instrumente das Beholzungsrecht zu, seien dieselben Landleute oder Beisassen, weil es den Besitzern dieser Güter gegeben worden sei, jedoch nicht für neue Gebäude, sondern nur für die damals bestehenden.

Die Zeit der französischen Invasion war auch für den Stagelwandwald eine böse Zeit. Den 14. November 1799 schlossen in Einsiedeln auf Verwenden von Bürger Augustin Eberle und Anton Steinauer in einem Streite wegen des beiden Teilen eigenen Waldes, Stagelwandwald genannt, und Teilung desselben, Franz Walbvogel an einem und Josef Marty und Aug. Steinauer am andern Teil, folgenden gütlichen Vergleich:

1. Die Teilung soll, wenn sich die Parteien unter einander nicht einigen können, durch 4 unparteiische Männer vorgenommen und ihr Befund beidseitig angenommen werden, wogegen sodann kein Richter mehr wird statthaben;
2. der halbe Teil Wald soll jeder Partei auf ihrem Grund und Boden von den 4 Schiedleuten angewiesen und der mehrere Teil Wald der andern Partei vergütet werden;
3. vereinbarten sie sich, den Wald ob dem Bludergieß-Weglein, das nach dem „Eusch“ hinführt und von dort gegen die Waldhütte hingeht, stehen zu lassen, um beiderseits die Hütten in Dach und Gemach zu unterhalten.

Den 30. Juni 1809 fand wiederum ein Marchenuntergang im Stagelwandwald statt. Hierbei waren vom Bezirksrat Schwyz als Deputierte zugegen Kantons- und Bezirkssekretär Heinrich Martin Hediger, Ratsherr und Landesbauherr Nideröst und Unterschreiber Balthasar Suter. Als Anstößer vom Stagelwandwald, als von Weid und Wald, waren Josef Marty und Franz Waldvogel zugegen und vom Gotteshaus Einsiedeln P. Sebastian Imfeld, Statthalter, P. Marianus Herzog, Archivar, P. Celestin Müller, Präsekt, Kammerdiener Plazid Kälin und Werkmeister Zacharias Kälin. Es wurde die March von 1713 und 1726 erneuert.

Den 14. Mai 1818 verkauften die Erben des Ratsherrn Valentin Kastell sel. dem Johann Josef Waldvogel das unterm 9. November 1817 in Geldruf gekommene, früher von Meinrad Waldvogel besessene und unterm 19. April 1818 an der zweiten Erklärung an sie gefallene Stück Land Stagelwand, Steinhüttli genannt, für 825 Gl. Käufer hatte zudem innert Jahresfrist auf dem erkauften Unterpfand einen neuen Stall und Hütte zu erbauen. Schon vorher besaß derselbe als Eigentum das oberhalb liegende Oberklein.

Den 2. und 3. August 1825 wurde wiederum die March von 1809 im Stagelwandwald erneuert und neuerdings festgesetzt, „daß laut Instrument von 1713 alles offene Land, welches ob der großen Runse und bemeldter March samt dem dermalen wenigen Holz liegt, einem jeweiligen Besitzer der großen und kleinen Stagelwand, was aber unter dieser March sich befindet, dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln zugehören solle.

Kapellvogt Josef Ignaz Marty, als Vogt des jungen Josef Ignaz Marty verkaufte unterm 5. Februar 1827 die Weid Waldhütte samt Hütte und Waldung, wie solche sein Vogtsklient von seinem Vater sel. ererbt hat, an Melchior Walbvogel. Der Kauf ist ausgefertigt von Dominik Marty, Gemeindefchreiber in Iberg.

Den 26. Juli 1827 wurde durch Dominik Marty, Gemeindefchreiber in Iberg, auf Anverlangen des Franz Anton Walbvogel, Dominik Walbvogel und Melchior Walbvogel laut ihren Angaben und aus einem Kaufbrief um die Obergroß ein Marchbrief ausgefertigt zwischen den Heuricken, Waldhütte und Obergroß. Den 3. November 1828 errichtete derselbe einen weitem Marchbrief um den Wald in der großen Stagelwand. Besitzer derselben waren die 4 Gebrüder Johannes Franz, Augustin, Dominik und Wendel Walbvogel. Augustin hatte seinen vierten Anteil seinem Bruder Dominik zu kaufen gegeben und wurde also der Wald nur in zwei Teile geteilt. Die Hälfte Wald gegen die Wändlisfluh fiel durchs Los dem Dominik für seine zwei Anteile zu, Grund und Boden jedoch nicht inbegriffen. Diese Marchung solle schon den 1. Mai 1810 stattgefunden haben. Kapellvogt Joh. Franz Walbvogel besaß laut Teilung vom 8. Jan. 1829 die Alpfahrt Obergroß, hintere Heurickplätze und Unterwand mit Inbegriff des Waldes.

Die Alpfahrt Waldhütte und Tschärm samt Wildheuland und Wald wurde 1855 von Wendel Walbvogel an Kirchengvogt Josef Meinrad Walbvogel verkauft. Dieser kam wegen Holzhau im Stagelwandwald in Konflikt mit der Oberallmeindverwaltung, seit 1841 Eigentümerin des Stagelwandwaldes. Er wurde ins Recht gefaßt und vom Bezirksgericht Schwyz den 16. September 1859 die Rechtsfrage der Oberallmeindverwaltung: „Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es sei Beklagter, als teilweiser Eigentümer der Alpfahrt Stagelwand-Waldhütte nur berechtigt, soviel Holz in dem Stagelwandwald zu hauen, als er zum Unterhalt für seine Gebäulichkeiten, Brennholz, zur Unterhaltung von Hag und March, Steg und Weg, Dächer und Zimmer bedarf“, affirmativ entschieden und ihm die Kosten überbunden. Nicht besser erging es ihm vor dem Kantonsgericht.

Die Streitigkeiten wegen dem Beholzungsrecht dauerten fort und den 31. Juli 1866 urteilte das Bezirksgericht Schwyz wiederum in der Streitsache:

- a) des Kaspar Waldvogel, als Eigentümer eines Theiles der großen Stagelwand und der Hälfte der kleinen Stagelwand, sowie der Hälfte des Heimwesens Ort in den Studen;
- b) Gebrüder Kaspar Anton und Josef Meinrad Waldvogel, als Eigentümer der Hälfte der kleinen Stagelwand und Besitzer des Heimwesens Ort;
- c) alt-Kirchenvogt Meinrad Waldvogel, als Eigentümer eines Theiles der großen Stagelwand und eines Stückes der Breitenriedgüter;
- d) Dominik Waldvogel, des Dom. sel., als Eigentümer eines Stückes der großen Stagelwand und eines Theiles der Breitenriedgüter;
- e) Kaspar Späni als Eigentümer des Heimwesens Adelmatt und Ort;

gegen die Oberallmeindsverwaltung Schwyz über die Rechtsfrage:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen, es seien die Kläger in angegebener Eigenschaft berechtigt, für ihre Nothwendigkeit zu den Gebäuden, Brennholz, Holz zur Erhaltung von Hag und March, Steg und Weg, Dächern und Gemächern benannter Güter aus dem obern und untern Stagelwandwald zu beziehen, unter Kostenfolge?

und auf die von der Beklagtschaft gestellte Gegenrechtsfrage:

Ist nicht gerichtlich zu erkennen:

1. Es seien die Kläger Kaspar, Gebrüder Kaspar Anton und Josef Meinrad und Dominik Waldvogel nur berechtigt, in der Eigenschaft als teilweise Eigentümer der Stagelwand das in der Rechtsfrage verlangte Holz aus dem Stagelwandwald zu beziehen, jedoch nur oberhalb der in der Marchurkunde betreffend diesen Wald vom 30. August 1713 festgesetzten Marchen;
2. Es seien diese Kläger mit ihrer Mehrforderung und die übrigen Kläger ganz abzuweisen?

Nach Anhörung der Parteivorträge und nach Würdigung der beidseitigen Beweisführung durch Akten und Zeugen wurde vom Bezirksgericht erkannt:

1. Es seien die Kläger, als Kaspar und Gebr. Anton und Jos. Meinrad Waldvogel, und Dom. Waldvogel als Eigentümer der Stagelwand berechtigt, das in der Rechtsfrage verlangte Holz, jedoch nur oberhalb der in der Marchurkunde betreffend diesen Wald vom 30. Aug. 1713 festgesetzten Marchen, zu beziehen;

2. Seien diese drei Kläger mit ihrer weitergehenden Forderung, und Kirchenvogt Meinrad Walbvogel, sowie Kaspar Späni des gänzlichen abgewiesen.

In ihrer Beweisführung stützten sich die Kläger auf die Urkunden von 1710 und 1713, welche nur von einem Holzrecht der großen und kleinen Stagelwand sprechen, ohne zu beachten, daß sie zwei Holzrechte, als Stagelwand- und als Ortsbesitzer, beanspruchten und ohne für letzteres Beweismittel (Vergleich wegen dem Tierfedernwald) vorzubringen. Ihre Appellation kam den 16. Oktober 1866 vor dem Kantonsgericht zur Verhandlung, wurde jedoch als unbegründet erklärt und das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Durch Kauf vom 6. Juli 1861 war die Genossame Willerzell Eigentümerin der Alpfahrt Obergroß geworden und verkaufte dieselbe sodann den 3. Dez. 1885 dem Joh. Josef Späni im Dillmen. Die Liegenschaft umfaßte die „obere Großalp“ mit Hütte und Melchstallung, nebst der Groß-Sienenweid“, ferner ein Stücklein Weid und etwas Grasakung mit einem Stall und Hüttlein daran, „Unterwand“ genannt.

In letzter Zeit sodann faßte Kaspar Anton Walbvogel als Besitzer der Alpfahrt Walbhütte und Tschärm in der Stagelwand die Oberallmeindsverwaltung ins Recht über die Rechtsfrage: Ist das in genannter Liegenschaft befindliche Holz (Waldung) nicht als Eigentum des Klägers zu erkennen, unter Kostenfolge? Er wurde jedoch mit seinem Begehren vom Bezirksgericht Schwyz abgewiesen, desgleichen auch vom Kantonsgericht, und seine Berufung an das Bundesgericht als unzulässig erklärt.

c) Holzrecht im Stagelwandwald.

Durch die im Vergleich von 1710 eingeräumten Beholzungsrechte blieb der Stagelwandwald im Grunde nichts anderes, als ein schwyzerischer Allmeindwald, wie die hieraus entstandenen Anstände zur Genüge beweisen. Durch die Entrichtung des Kaufpreises wurde einzig einer drohenden totalen Abholzung dieses Waldes vorgebeugt.

Die ersten Anstände ergaben sich im Jahre 1757 mit den Besitzern der Ortsgüter, welche unter dem Vorwande ihres Hausbrauchs im Stagelwandwald wider Fug und Recht für den Verkauf Holz

fällten. P. Martin Schuler, Statthalter, berief dieselben in die Sihlthalhütte, hielt ihnen den begangenen Fehler vor und erläuterte ihnen die im Marchbrief von 1713 enthaltenen Rechte und Gerechtigkeiten. Sodann unternahm er den 6. September mit Mang Koller (Waldvogel) als Besitzer der Stagelwand die Erneuerung der March gegen die Stagelwandweiden, in Anwesenheit von Substitut Franz Josef Steinegger und Werkmeister Anton Kälin.

Den 15. Mai 1773 war sodann wiederum Josef Fuchs vor Rat zitiert, weil er in den Waldungen des Gotteshauses unerlaubt Holz gehauen habe. Er entschuldigte sich, daß er nur zu einem neuen Haus Holz gehauen habe und zwar in Kraft der im Archiv liegenden Schriften auch hiezu berechtigt zu sein glaube. Was aber das Küferholz angehe, so habe er von Schützenmeister Dominik Jnderbitzin in der Stagelwand solches gekauft, welcher ihm deswegen Garantie geleistet habe. Es wurde die Angelegenheit zum Untersuch an den Landessectelmeister gewiesen. Josef Schnüriger, ebenfalls zitiert, ist kanntlich, laut Verdingbrief für den Hof Ort jährlich 10 oder 20 Trämmel gehauen zu haben. Er wurde ebenfalls an den Landessectelmeister verwiesen.

Im Jahre 1775 fällten Augustin und Anton Waldvogel, Beisassen, im Stagelwandwald ob und unter den Löhnen 70 bis 80 Stöcke Holz zu einem neuen Hause. Ersterer wurde deshalb von P. Beda Müller, Statthalter, den 4. Dezember in die fürstliche Kanzlei berufen und im Beisein von Lehenvogt Gyr und Sekretär Reding hierüber verhört. Er gab vor, hiezu das Recht gehabt zu haben, worauf P. Statthalter ihm sowohl das im Wald, als auch beim Hause liegende Holz auf Recht niederlegte und ihm allen Ernstes befahl, solches bis Austrags des ganzen Geschäftes liegen zu lassen. Den 12. Dezember erschien deswegen Aug. Waldvogel vor Rat in Schwyz, welcher beschloß, es solle das ganze Geschäft eingestellt, das Holz niedergelegt und der regierende Landessectelmeister Dettling zum nähern Untersuch verordnet sein. Er solle die Gründe und Beschwerden von P. Statthalter vernehmen und f. Z. hierüber wiederum vor Rat referieren. In diesen Untersuch solle auch das Kohlbrennen im Stagelwandwald einbezogen werden, um zu erfahren, ob solches dem fürstlichen Gotteshaus zustehe oder nicht. Mit Schreiben vom

13. Dezember theilte dieß Landesschedelmeister Joh. Balth. Dettling dem P. Statthalter mit, mit der Bemerkung, daß es ihm wegen anderweitigen Geschäften unmöglich sei, vor der Abrichtung in der Fasten sich mit ihm mündlich zu besprechen, um etwa Mittel und Wege ausfindig machen zu können, wie dieser Wald zum Troste der Gotteshaus- und anstoßenden Schwyzergüter am gedeihlichsten besorgt bleiben könnte.

Landesreiber Strübi berichtete im Vertrauen, daß die Waldbvogel, Späni, Ulrich im Ort und die Marty in der Schmalzgruben innert schwyzerschen Landmarchen sitzen; ob aber die Beisassen gleiches Recht haben wie die Landleute, sei eine Frage. Zwar hätten sie solche ihre Güter von Landleuten gekauft mit gleichen Rechten und Verpflichtungen, aber das Recht sei eigentlich doch nur den Landleuten gegeben worden. Schließlich könne die Berechtigung nur für die damals schon bestehenden Gebäude gelten, nicht aber für neu zu errichtende; folglich habe Augustin Waldbvogel einen nicht geringen Frevel begangen.

Den 30. Mai 1776 beschloß der Rat in Schwyz, daß auf ersten geseffenen Landrat das Stagelwand-Instrument vorgelegt und das heute von Landesschedelmeister Dettling erstattetes Referat von der mündlichen Besprechung mit P. Statthalter in Einsiedeln nochmals wiederholt werden solle.

Der Landrat ernannte zur Behandlung des Geschäftes eine Ehrenkommission. Mit Schreiben vom 30. Juli ersuchte P. Statthalter den Landesschedelmeister Dettling, in derselben die Interessen des Gotteshauses zu wahren, indem er ihm die sogenannten Species facti beilegte, da das Gotteshaus glaube, es sei nicht nötig, jemanden hiezu persönlich abzuordnen, indem es mit den Beisassen und den im Sihlthal wohnenden Landleuten nicht in ein Contradictorium eintreten zu müssen verhoffe und ja nur Schirm über den Vergleich von 1710 begehre. Die Species facti oder „Aufrichtige Überlegung, welche dem hochlöblichen Stand Schweiz über das im Sylthal in den Arest gelegte Holz von dem Fürstl. Gotteshaus freundnachbarlich ist eingegeben worden“, ist eine von Statthalter P. Beda Müller verfaßte weitläufige Abhandlung über das dem Gotteshaus zuständige Recht über den Stagelwandwald und kann als ein Auszug aus den Vergleichen

und Marchbriefen angesehen werden. Sehr einläßlich sind auch die von den Beisassen und Landleuten zu ihrem Vorteil angeführten Einwürfe darin behandelt.

In Bezug auf das Rohlbrennen wird darin gemeldet, daß das Gotteshaus das Recht habe, sich des Holzes aus dem Stagelwandwald nach Belieben zu dessen Gebäuden und andern Notwendigkeiten zu bedienen, worunter auch das Rohlbrennen zu verstehen sei, wenn es nur die Vorschrift beachte, daß weder seinen, noch andern umliegenden sowohl schwyzerischen als einsiedelnischen Gütern durch einen namhaften Hau kein Schaden zugefügt werde, wie es sich dem Vergleich von 1710 selbst dazu anheischig gemacht habe.

Die Walbvogel als Beisassen machten u. a. den Einwurf, daß es im Vergleich von 1710 heiße: „nicht weniger andere innert den alldaßigen freien Landmarchen zu Schwyz eingeseßene Landleute“, zu welchen auch die Beisassen gehören, indem sie Erlaubnis haben, dort zu sitzen. Hierauf antwortete das Gotteshaus, daß die Beisassen allenthalben als solche behandelt werden, d. h. sie müssen sich mit dem begnügen, was man ihnen aus Gnaden zugesteht. Zur Zeit des Vergleichs waren im Sihlthal noch keine Beisassen, folglich können sie in der Erlaubnis nicht eingeschlossen sein und man werde nicht zeigen können, daß ihnen seither eine solche vom Gotteshause als Eigentümer des Stagelwandwaldes erteilt worden sei. Daß sie aber innert 20 bis 30 Jahren schon einige neue Häuser zc. haben bauen können, sei geschehen, weil diese gemeiniglich in des Gotteshauses Diensten stehenden und zum Rohlbrennen gebrauchten Leute um Erlaubnis gefragt und es ihnen in Gnaden nachgesehen worden sei und sie viel Holz auf der Allmeind bekommen haben, wie man eben von dem alten Vater der jetzigen jungen zwei Walbvogel wisse, daß er allzeit Holz auf der Allmeind gehauen habe. Die jungen Walbvogel aber bauen ohne diese Erlaubnis und wollen sogar hiezu ein Holzrecht behaupten, vorgebend, ihre Vorfahren hätten sich eben dieses Waldes zu den Gebäuden bedient, wie erst vor einigen Jahren ein junger Walbvogel einen neuen Stall an eben der Stelle erbaut habe, wo jetzt das neue Haus zu stehen kommen sollte.

Die Walbvogel führten ferner zu ihrem Vorteile an, daß das Recht, Holz aus dem Stagelwandwald zu hauen, auf den alldaßigen

Gütern hatte. Hierauf wurde erwiedert, daß das Gut oder Kied, worauf sie wirklich zwei Häuser haben und nun das dritte dazu bauen wollen, eigentümlich dem Maurus Füh sel. gehört habe. Als sie solches von ihm erkaufen, sei daselbst noch kein Haus gestanden.

Die gleichen Einwendungen machten auch die Späni als Beisassen im Gribisch und führten an, daß sie ihre Güter mit allen Rechten von einem Landmann an sich erkaufte haben. Es wurde erwiedert, daß das Beholzungsrecht der Person und nicht den Gütern gegeben worden sei und zwar nur zur Fortpflanzung und Continuation so wohl ersprossenen guten Verständnisses mit dem Stand Schwyz.

Es folgen sodann Überlegungen, ob die Landleute die Erlaubnis haben, Holz zu neuen Häusern aus dem Stadelwandwald zu hauen. Das Gotteshaus gesteht zu, daß die Landleute zu ihren Gebäuden und notwendigem Eigengebrauch, nicht auf Verkauf, in gedachtem Walde hauen können, denn so erkläre es der Vergleich von 1710. Daß aber hierunter auch neue Häuser verstanden seien, könne es nicht glauben, wie würde sonst der Zweck, weswegen der Wald stehen bleiben müsse, erreicht werden, besonders wenn die Landleute von den Beisassen ihre in diesem Thale besitzenden Güter wiederum an sich erkaufen würden. Die Beisassen (Walbvogel) haben jetzt wirklich zwei Häuser, die Marty aus der Schmalzgruben ebenfalls zwei, die sie als Landleute bauen zu können glaubten, wie bald würde man also ein halbes Dorf im Sihlthal antreffen. Schon einige Jahre beholzten sich die Beisassen und Landleute auf fast unerträgliche Weise unter dem Vorwand der Notwendigkeit für Dach und Gemach, indem sie das Holz zum Verkaufe rüsteten. Was würde also erst geschehen, wenn sie den Titel etwa eines neuen Hauses dem Gotteshause noch anführen könnten? Es erlaube also den Landleuten nur, Holz zu ihren Gebäuden zu hauen, die sie zur Zeit des Vergleiches besaßen oder die damals im Sihlthal gestanden hatten, solche zu unterhalten und nicht etwa neue Häuser zu erbauen.

Eine weitere Überlegung behandelt die Frage, wer unter den Landleuten in Ansehung des Beholzungsrechtes im Stadelwandwald zu verstehen sei. Die Ursache hiezu habe der Augenschein gegeben, auf dem man ganz klar habe merken können, daß einige nicht nur jene Landleute, die wirklich im Sihlthal sesshaft seien, sondern auch

jene in der Schmalzgruben, in Iberg, zu Schwyz, Arth &c. wohnenden haben verstehen wollen, weil nämlich diese alle innert den freien Landmarchen von Schwyz sich befänden. Es heiße aber im Vergleich „innert den alldasigen, nämlich das Sihlthal einschließenden, freien Landmarchen“. Die Landleute in der Schmalzgruben, Iberg, zu Schwyz und Arth sitzen wohl innert den freien, nicht aber innert den alldasigen freien Landmarchen zu Schwyz. Wenn man aber die Erlaubnis auf das ganze Land ausdehnen würde, wie lange würde dann noch ein Stock Holz im Stagelwandwald verbleiben, wenn ein ganzes weites und breites Land hineingreifen könnte?

Die Species facti schließt mit den Worten: Dieses sind also die Gründe, die man einer Ehrenkommission vorzulegen veranlaßt worden ist. Es geht das Zutrauen an Hochselbe, die unparteiische Überlegung werde vieljährigem Verdruß, so durch dieses unbefugte Holzhauen sowohl dem Schirmort, als dem Gotteshause erwachsen, einmal die sehnlichst erwünschten Schranken setzen. Wirklich leben noch gegenwärtig fünf P. Statthalter, Kapitularen, und unter allen hat man wiederholt Klagen einlegen und Schirm begehren müssen. Viele von den noch lebenden Ratsgliedern werden sich noch zu erinnern wissen, wie sie für diese Frevler ihr Fürwort einzulegen aufgesucht worden sind. Alle Jahre wird von solchen ein beträchtlicher Teil großer und kleiner Schindeln den Einsiedlern oder gar in das Zürichbiet verkauft und wird dieses eben der eigentliche Trieb sein, warum diese Leute so viele Häuser in diesen Gegenden aufführen, weil sie sich im Winter von diesem Holz und Sommerzeit mit den Weiden zu erhalten hoffen. Wenn man hiemit das Augenmerk auf die Zeiten und Umstände, was für Benachbarte, was für Häuser &c. damals (1710) an den Grenzen des Sihlthals sich befanden und sonderheitlich auf das Ziel und Ende, warum die Gnade und Erlaubnis, Holz aus dem Stagelwandwald zu hauen, erteilt worden, zu richten sich belieben wird, so hofft das fürstliche Gotteshaus die kräftigste Schirmerteilung über den klaren, buchstäblichen Inhalt des Vergleichs von 1710 zu erhalten; wenn dazu noch die vorsorgliche Verordnung getroffen würde, daß diese Holzhauer, gleich denen so Abzug verlangen, sich vorher bei dem Gotteshaus melden müßten, so würden ohne Zweifel diese jährlichen Verdrießlichkeiten, wo nicht gänzlich gehoben, doch größtenteils erspart werden.

Den 2. August 1776 stellte die fürstliche Kanzlei Einsiedeln dem Rats Herrn Josef Ulrich einen Zeugnisschein aus, daß vor wenigen Jahren bei der Erneuerung der Marchen im Sihlthal auch zugleich mit den Inhabern des Orts dieselben Marchen hätten erneuert werden sollen. Da aber der ältere Besitzer nicht zugegen war, sei das Gotteshaus im Beisein des jungen Ulrichs mit der March vorgefahren und als P. Beat Rüttel, damaliger P. Statthalter, dem ältern Inhaber des Orts solche nachher vorgelesen und verlangt habe, daß er solche Marchung eigenhändig unterzeichne, habe er sich dessen geweigert und vorgegeben, es möchte dieses ihm und den Seinigen mit der Zeit einige Vorwürfe zuziehen. Nicht minder werde bezeugt, daß vor einigen Jahren Josef Ulrich ein Quantum Holz aus dem Stagelwandwald gehauen, auch solches nach seinem Vorgeben zu seinen Gebäuden habe brauchen wollen. Da aber dieses nicht geschehen sei, habe er die gehauenen Stücke, jedes zu 25 Schilling an das Gotteshaus verkauft, woraus dann klar erhellen werde, daß nicht das Holz, sondern allein die Arbeit bezahlt und dem Inhaber des Orts keine neuen Rechte gestattet worden seien.

Mit Schreiben vom 3. August verdankt Statthalter P. Beda Müller dem Landesfiskelmeister Dettling seinen eingesandten Bericht und empfiehlt ihm im Namen des Fürsten das Geschäft neuerdings. Der Landrat war noch zu keiner Beschlußfassung gekommen, man stritt sich wegen der Gleichberechtigung der Beisassen mit den Landeuten und der Holzberechtigung zu alten oder auch zu neuen Gebäuden.

Den 9. August beschloß der Rat, daß wegen dem Streit des Holzhauens im Stagelwandwald eine Kommission auf den folgenden Montag angestellt sein solle, nämlich alle vergesetzten Herren und wer hinzu kommen wolle, besonders jene, so Wissenschaft von der Sache haben werden. Den 16. August wurde vor Rat das abgefaßte Projekt vom 12. August wegen dem Holzhau der Kohlerig oder Waldvogel im Stagelwandwald gutgeheißen.

Im Jahre 1780 wurden wiederum von Franz Marty, Rinderhirt in der Stagelwand, 70 bis 80 Stück Trämmel und vom Josef Fuchs, Küfer, 22 Langbäume im Stagelwandwald gehauen. Beide behaupteten hiezu das Recht zu haben, laut Vergleich vom 1710; letzterer hatte ein Stück Ried von den Ortsgütern gekauft, auf welchem

er einen Stall bauen wolle. Auch Franz Walbvogel, Karl Kälin, Werkmann im Ort und andere hatten Holz gefällt. Das Holz wurde ihnen niedergelegt und mit 32 Münzgulden Kosten aufgemacht. Das Gotteshaus brachte die Sache klagend vor die Schirmherren in Schwyz, mit der Bitte, zu seinem Vor- oder Nachtheile über folgende Punkte abzusprechen:

1. ob die innert den alldaßigen freien Landmarchen eingeseßenen Landleute nach dem Vergleich von 1710 das Recht haben, Holz zu neuen, anno 1710 noch nicht gestandenen Gebäuden aus diesem Walde zu hauen oder nicht;
2. ob eben diese Landleute alle Jahre Holz zu Dach und Gemach zc. laut Vergleich 1710 hauen mögen, wenn es schon nicht zu Dach und Gemach, sondern anderswohin verwendet werde;
3. ob die Beisassen alle überhaupt in obigem Vergleich begriffen seien und folglich sich ebenfalls aus diesem Walde zu ihren Gebäuden beholzen können oder nicht;
4. ob das Gotteshaus durch den Vergleich so eingeschränkt worden sei, daß es als Eigentümer nicht anderst im Walde holzen könne, als wie die Landleute, wenn es auch alle im Vergleich vorgeschriebene Vorsorge beobachten würde.

Als Landleute innert den alldaßigen Landmarchen werden angeführt:

- a) Die Ulrich als Besitzer des Orts; Landleute waren auch schon laut Vergleich 1710 damals im Ort geseßten.
- b) Rinderhirt Franz Marty. Er habe sein Haus auf der Allmeind, das jetzige sei etwa vor 10 Jahren, das alte etwa vor 25 Jahren gebaut worden; vorher war kein Haus auf diesem Platze.
- c) Josef Fuchs, Küfer. Er habe sein Haus auf der Allmeind. Das jetzige Haus sei etwa vor 15 Jahren erbaut worden, das alte sei abgebrannt, wie der Klostersenn selbst gesehen habe; auch da sei vor 30 oder 40 Jahren kein Haus gewesen.

Als Beisassen werden angeführt:

- a) Die im Gribisch. Das Gut Gribisch genannt, habe ehemals Kohler Heinrich (Walbvogel), Beisatz, hernach Martin Lagler, ein Landmann, darauf einige Jahre Karl Kälin, ein Einsiedler

und jetziger Werkmann im Ort, darauf Küfer Josef Fuchs, ein Landmann, hernach wiederum Martin Lagler, ein Landmann, besessen und gegenwärtig besitze dasselbe Martin Späni, ein Beisatz; alles seit Mannsgedenken.

- b) Die Waldbvogel, Augustin und Franz. Augustin Waldbvogel habe ein Haus auf einem Ried, so von Maurus Füz gekauft worden sei und ehemals nur ein Riedgaden gestanden habe. Franz Waldbvogel habe sein Haus auf der Allmeind. Vor 30 Jahren seien diese Waldbvogel aus der March in das Sihlthal gekommen, und besaßen noch keine Häuser. Der alte Mann Anton Waldbvogel, Vater der obigen, habe sein Haus gebaut aus dem schwyzerischen Allmeindwald. Die Trämmel habe er beinahe auf der Käfern droben gehauen und sie auf der Säge in der Twingi schneiden lassen. Sein Sohn Augustin habe 1775 Holz zu seinem Haus aus dem Stagelwandwald gehauen, welches aber hernach vom Stand Schwyz dem Gotteshause zuerkannt worden sei.

Den 10. November 1780 erkannte der Rat in Schwyz, daß dieses Geschäft auf den 8. Februar an den geseffenen Landrat geschlagen sein solle. Am Tage vorher soll aber deswegen eine Kommission abgehalten und hievon dem P. Statthalter die Anzeige gemacht werden, mit dem Ersuchen, jemanden mit den Dokumenten hiezu abzuordnen.

Nach dem Ableben des Abtes Marian Müller wurde Beat Rüttel von Gersau als solcher erwählt und dieser ordnete Kanzler Josef Anton Füz an die den 7. und 8. Februar zusammentretende Kommission ab. Derselbe eröffnete in „sehr höflicher und eleganter Rede“ über den vorgenommenen Holzhau im Stagelwandwald und die Rechte des Gotteshauses. Ihm antwortete Christoph Beischart namens seines Schwagers Waldbvogel im Neuberg. Augustin Waldbvogel und Mang Waldbvogel im Neuberg, Josef Späni im Gribisch, Josef Fuchs in der Karren, so vom Ort erkaufte worden, Josef Franz Marty in der Schmalzgruben und Stagelwand, welcher behauptete, daß ihm bei der Marchung das Recht, sich beholzen zu mögen, versprochen worden sei, Josef Fischlin als Kapitalbesitzer, alle mit Hauptmann und Ratsherr Schnüriger verbeiständet, brachten vor, daß sie glauben, in gefolge

Instrumentes von 1710 in gehöriger Ordnung und mit Maß als allda innert den freien Landmarchen zu Schwyz eingeseffene Landleute erlaubter Weise aus dem Stagelwandwald geholzet zu haben.

Kanzler Füz legte durch Urkundenbeweis die Verschiedenartigkeit des vorliegenden Anstandes dar. Er zergliederte, daß ein Streit bestehe gegen die Beisassen, welche laut Instrument 1710 das Gotteshaus als vom Holzrecht ausgeschlossen glaube; ferner sei eine besondere Frage, wer oder welche Landleute als in den allbasigen Landmarchen geseffen anzusehen seien, und nicht minder frage es sich ganz besonders, ob nur laut buchstäblichem Inhalt des Vergleichs von 1710 die alten Gebäude für ihre Notwendigkeit sich aus dem Stagelwandwald beholzen mögen oder ob neu aufzuführende Gebäude gleiches Recht haben sollen, besonders wenn solche noch auf der Allmeind aufgeführt werden. Er bittet hierüber um Entscheid oder Verweisung des obwaltenden Streitgeschäfts vor das Neunergericht.

Hauptmann Bernardin Ulrich als Vogt des Besitzers im Ort äußerte sich, lediglich beim buchstäblichen Inhalt des Instruments 1710 zu verbleiben und wolle sich mithin seine habenden Rechte für den Besitzer des Orts, sich aus dem Stagelwandwald beholzen zu mögen, auf jeden Fall vorbehalten haben und trat mit den Parteien in Abstand.

Es wurde hierauf erkannt, daß bei so bewandten Umständen und vielfältig dahin einschlagenden Zwistigkeiten, das ganze Geschäft eingestellt gelassen und der Versuch gegen das Gotteshaus gemacht werden solle, auf gelegene Zeit einen Augenschein vorzunehmen, in der Hoffnung, dasselbe alsdann in Güte auf Ratifikation hin beilegen zu können, welches im Refreditiv an den Fürstabt höflichst verdeutet werden und das Holz mithin in Sequester erkennt verbleiben solle.

Den 19. März 1781 wurde Küfer Josef Fuchs, der sogenannte „Stagli“, auf Einsiedeln berufen und in der Statthalterei im Beisein von alt-Seckelmeister und Landvogt ab Hospenthal mit ihm folgendes Verkommenis getroffen. Damit er im Bau seines nötigen Stalles nicht gehindert werde, so hat Statthalter P. Beda Müller von den 18 Bäumen und 3 Trämmeln, so er gehauen und zu Schwyz rechtlich angesprochen hat, für diesmal aus Güte zu belassen versprochen,

wobei aber jeder Teil sein Recht vorbehalten hat, daß diese gütliche Übereinkunft dem Recht ohne Nachteil sein solle. Den 26. März wurde ihm das Holz angewiesen und zur bequemerer Abfuhr noch mit einem Ochsen Weg gebahnt.

Der vom Rat gewünschte Augenschein fand nicht statt, indem der Abt Bedenkzeit verlangte, um vorerst zu sehen, ob er nicht etwa mit den gegen ihn im Streite sich befindenden Landleuten des Stagelwandwaldes halber mit Vorbehalt der dortigen Rechtsamen sich vereinbaren könnte. Wie bereits gesehen, war dies wirklich mit Josef Fuchs der Fall, ebenso mit Franz Marty in der Schmalzgruben und so konnte den 7. November auf Schwyz gemeldet werden, daß mit den meisten Ansprechern eine Ausöhnung stattgefunden habe. Da aber unschwer vorauszusehen sei, daß vielleicht in Zukunft wieder dergleichen Mißverständnisse und unliebsame Streitigkeiten entstehen möchten, wünsche das Gotteshaus, daß in Zukunft derlei Streitigkeiten vor das neunt geschworne Landgericht gewiesen werden möchten.

Der Rat teilte den 7. Dezember in Antwort mit, daß man jederzeit dem fürstlichen Gotteshause behilflich sein werde, wie man mit Recht nur könne; man werde also dieses Geschäft in gehörige Überlegung ziehen und was recht sei, darüber erkennen.

Unterm 6. August 1782 fand sodann zur Besichtigung des Stagelwandwaldes und der Sihlthalmarchen gegen die Stagelwand ein Augenschein statt, wozu das Gotteshaus ebenfalls Abgeordnete schickte. Von Schwyz waren hiebei zugegen Landesfeldmeister Jütz, Siebner und Ratsherr Jnderbizin, Bauherr und Ratsherr Horat, Landweibel Giger, Landschreiber Ray, Käufer Lindauer und Überreiter Strübi; von seiten des Gotteshauses: P. Jsidor Moser, Dekan, P. Thietland Kälin, Pfarrer, P. Othmar Rüegg, Archivar, P. Aldephons Betschart, Kanzler Jütz und Schreiber Eberlin. Über das Resultat dieses Augenscheins wird nichts verlautet.

Die Anstände dauerten fort und den 6. August 1783 fand wiederum ein Augenschein im Sihlthal statt, auf welchem jedoch wegen dem Holzhau im Stagelwandwald alles in status quo belassen wurde.

Den 1. September 1787 war Werner Ulrich vor Rat citiert, daß er namhaft Holz außer Landes gethan und auf Einsiedeln zu den

Sägen geliefert habe. Er gestand, zirka 70 Trämmel zu der Schönbächler Säge gethan zu haben, verantwortete sich aber, daß er sich hiezu berechtigt glaube so gut als andere und es ihm kränkend vorkomme, daß Beisassen ein besseres Recht gaudieren können als er und mit allerhand Holz außer Landes fort können und ihn jüngst durch einen gethanen Hau merklich geschädigt hätten. Es wurde diese Angelegenheit zur Behandlung auf den nächsten gesessenen Landrat verschoben, desgleichen die Klage gegen Franz Marty wegen 50 Stöcken Holz und gegen Franz Walbvogel wegen verkauften Dachschindeln und durch die Sihl gestöcktes Holz. Ferner wurde eine Kommission von allen Häuptern und Siebnern angesetzt, wozu alle Interessierten avisiert werden sollen, um einen Untersuch wegen der Beholzung im Stagelwandwald vorzunehmen.

Besonders hart wurde der Stagelwandwald mitgenommen zur Zeit der französischen Invasion. Landleute und Beisassen machten „sich gleichsam eine Profession daraus, Holz zu hauen und zu verkaufen, mit solchem zu handeln und solches zu verarbeiten“. Unter der helvetischen Regierung wurde vom Bezirksgericht Einsiedeln Alois Marty, Anton, Leonhard und Josef Walbvogel deshalb ernsthaft abgestraft und zur Erstattung an den Klosterverwalter angehalten.

Den 1. Oktober 1804 schrieb Abt Beat an den Bezirksrat Schwyz, daß er genötigt sei, so unangenehm es ihm auch falle, Beschwerden gegen jene einzulegen, welche in den Sihlthalwäldern jüngst einen so großen Holzhau unternommen haben. Der Schaden sei zu groß, die Gefahr zu drohend, die Folgen zu bedenklich, als daß man dabei gleichgiltig sein könnte. Dem Schreiben liegt eine ausführliche Darlegung der Rechte des Gotteshauses zu dem im Stagelwand- und Tierfedernwald gefällten Holz bei. In Bezug auf den Stagelwandwald heißt es darin:

Alle Beisassen, welche in diesem Walde jüngsthin Holz gefällt haben, handelten wider ihre Befugnis. Die Begünstigung (1710) lautet nur für die eingewesenen Landleute und zur Zeit des Vergleichs war ein Beisatz noch kein Landmann. Auch jetzt noch ist zwischen einem freien Landmann und einem Beisassen ein wesentlicher Unterschied. Und gesetzt der Fall, es würde das Land wirklich den Beisassen auch die „Genossame“ zu den allgemeinen Gütern geben, so

würde ihnen dadurch kein neues Recht über Privatgüter ohne freie Einwilligung der Eigentümer eingeräumt werden, folglich auch nicht über den Stagelwandwald.

Auch unter den freien Landleuten, welche im Stagelwandwald Holz gehauen haben, hatten nicht alle die Befugnis. Die Urkunde von 1710 gestattet sie nur „andern innert den alldasigen freien Landmarchen eingeseffenen Landleuten“. Damals befanden sich aber zwei einzige Familien von Landleuten in der dortigen Gegend sesshaft, nämlich die Ulrich im Ort und die Lagler im Gribisch. Folglich traf die Begünstigung nur diese und sie kann höchstens auf ihre Erben und Nachfolger ausgedehnt werden, wenn solche Landleute sind.

Daß durch den genannten Ausdruck alle Landleute im Kanton Schwyz zur Beholzung im Stagelwandwald befugt werden, erscheint als eine wahre Chimäre. Eben dadurch, daß jene ausdrücklich bestimmt und qualifiziert werden, sind die andern davon ausgeschlossen. „Andere“ kann nicht „alle“ bedeuten; es bedeutet nicht einmal „viele“. Ferners heißt es: die allda „eingeseffenen“ Landleute, nicht aber jene, die daselbst einsitzen oder dahin ziehen würden. „Alldasige freie Landmarchen“ waren jene, welche das Sihlthal umgeben, es einschließen, weil nur von diesem Grund und Boden, und nicht von den Landmarchen des ganzen freien Standes auf dem damaligen Augenschein die Sprache sein konnte. Unter den in diesen Marchen eingeseffenen Landleute wurden jene allein verstanden, deren Häuser, Ställe und Hütten man auf dem Augenschein zu sehen, zu zeigen und zu zählen imstande war, und der Ausdruck „die zu Schwyz eingeseffenen Landleute“ will nichts anderes bedeuten, als Leute, die nicht Beisassen sind, Leute, die das Landrecht von Schwyz haben und in der dortigen Gegend wohnen. Die Landleute in der Schmalzgruben, in Iberg 2c. mögen daher wohl sagen, sie seien eingeseffen in den freien Landmarchen, aber sie können nicht sagen, daß sie in den „alldasigen“ freien Landmarchen sich befinden. Mit einem Worte: Wenn sämtliche Landleute des freien Standes in dieser Begünstigung gemeint gewesen wären, so würde der Ausdruck dahin lauten müssen, „die im gefreiten Lande wohnhaften Landleute“, — so hätte der Stagelwandwald nicht als Privateigentum des Gotteshauses, sondern als Allmeindwald erklärt werden sollen, — so wäre die getroffene Anordnung, daß dieser Wald

zum Schirm der umliegenden Güter immer stehen bleiben sollte, unnütz, ja widersprechend gewesen.

Jene, die auch einen rechtmäßigen Anspruch auf Holz im Stagelwandwald besitzen, haben doch ihre Befugnis überschritten, wenn sie zu neuen Häusern und Gebäuden Holz gefällt haben. Denn die schon so oft genannte Urkunde von 1710 gibt den allda eingewohnten Landleuten die Holzbegünstigung allein zu „ihren Gebäuden“, also nur zu den Gebäuden, die sie wirklich schon hatten, weil jene Gebäude, die noch nicht bestanden, nicht „ihre“ sein konnten. Besonders enthält die Urkunde nicht die Begünstigung, ohne Anfrage solche Gebäude aus dem Holze dieses Waldes aufzuführen, noch weniger, um durch den Vorwand des Bauens jeden frevelhaften Holzhau beschönigen zu können, am wenigsten aber enthält sie diese Begünstigung für die Weisassen, sonst wäre dieselbe zweifelsohne spezifiziert ausgesetzt worden. Es würden selbst die alten Gebäude durch die aufgeführten neuen in ihrem Rechte gefährdet und die alten Landleute durch die neuen, die Weisassen, in ihrer Befugnis verkürzt und zuletzt ganz daraus verdrängt, da wirklich einige Weisassen der Meinung sind, daß das Gotteshaus in seinen übrigen Waldungen ihnen Holz werde zeigen müssen, wenn auch der Stagelwandwald ganz ausgestockt sein werde.

Dieses Schreiben wurde sodann vom Bezirksrat Schwyz zur Prüfung und näherer Erdauerung den 15. Dezember 1804 an eine Ehrenkommission gewiesen, bestehend aus Landammann Schuler, Bezirkssekretär Ründig, Ratsherr und Archivar Hediger, Ratsherr Märchy am Steinerberg und Ratsherr Balthasar Holdener. Landammann Schuler sollte diese Kommission nach Belieben in Zeit und Ort versammeln und deren Befund vor dem gewählten Landrate relationsstellen. Diese Kommission versammelte sich jedoch erst den 19. Februar 1807. Mit Ausnahme von Ratsherr Holdener waren alle Herren der Ansicht, daß jeder freie Landmann, welcher innert den alldortigen freien Landmarchen eingewohnt sei, das Recht habe, nicht nur zur Reparatur bereits bestehender Zimmer, sondern auch zur Auführung neuer Gebäude Holz aus dem Stagelwandwald zu hauen. Wie weit sich diese Strecke Land ausdehne, welche dieses Recht zu genießen habe, glaubte die Kommission, es liege im Sinne des Instrumentes und auch die Lage des Waldes selbst zeige es, daß jene Landleute

gemeint seien, welche in der Gegend vom Gribisch und Ort bis an die Landmarch gegen Euthal wohnen. Rathherr Holsbener hingegen war der Ansicht, daß alle im Bezirk Schwyz wohnenden Landleute das Recht haben, Holz für Gebäude und zum Eigengebrauch zu hauen im Stagelwandwald. Die übrigen Mitglieder der Kommission waren nicht dieser Meinung, indem sie ausführten, daß das Gotteshaus den Wald unter solchen Umständen nicht gekauft haben würde und solcher keineswegs zum Schirm der Güter dienen könnte, indem er in kurzer Zeit ausgestockt worden oder doch wenigstens nur wie jeder andere ungebannte Allmeindwald zu betrachten gewesen wäre.

In den Jahren 1809 und 1810 wurde wieder außerordentlich dem Stagelwandwald zugesetzt. So fällten z. B. Dominik Ragler nach eigenem Geständnis 60 Stöcke Holz ob dem Schwyzerplätz, Josef Anton Späni, Sohn, zu einem neuen Bau 50 Stöcke Holz im Stagelwandwald, Dominik Waldvogel, des Franz, 40 Trämmel, J. J. Waldvogel „eine Beige“, Alois Marty 109 Stöcke, Jos. Ant. Späni im Gribisch 5 Stöcke, „Hufeler Sepp“, ein Wägithaler, 30 Klasten Scheiter, Hans Ulrich aborne Trämmel 2c.; so wurden in kurzer Zeit mehr als 1000 Stöcke gehauen. Einzelne der Fehlbaren wurden an den P. Statthalter gewiesen, andere bestraft, so z. B. Alois Marty 10 Louisd'or und Schadenersatz nebst Sequestrierung des Holzes, Anton Waldvogel, des Mang, und dessen Bruder Josef „wegen vielfältigem großem Holzfrevel im Stagelwandwald“ 10 Kronenthaler nebst Schadenersatz und Citationskosten u. s. w. „Die Stäudler zu überweisen ist schwer; sie leugnen, obwohl man sie in Verhaft setzt“, wurde von Schwyz dem P. Statthalter geschrieben. Alois Fuchs, vorher Freund des Klosters, werde nun Gegner desselben; der Eigennutz sei eben eine böse Sache (Hediger).

Den 9. Dezember 1812 machten die Abgeordneten der Filiale Studen mit einer schriftlichen Empfehlung vom Kirchenrat in Iberg Vorstand vor dem Rat in Schwyz und stellten das Gesuch um Verabfolgung von ca. 20 Stöcken Holz aus einem gelegenen Wald für höchst nötige Reparatur ihrer Kapelle und ihres Pfrundhauses. Der Bezirksrat zog in Erwägung, daß ihnen am ehesten mit etwas Holz aus dem Stagelwandwald entsprochen werden könnte, auch die in den dortigen Gegenden befindlichen Gebäude laut alten Dokumenten wohl

einiges Holz zum Unterhalt aus diesem Walde verlangen können, und ließ durch die Bezirkskanzlei den P. Statthalter ersuchen, den Filialgenossen in der Studen eine Anzahl Stöcke Holz im Stagelwandwald zum angegebenen Zwecke anweisen zu lassen. Statthalter P. Sebastian Imfeld war aber in der Lage, nach gemachtem Untersuch rückantwortlich melden zu müssen, daß man die tauglichen Stöcke im Stagelwald nicht finden und also dem gestellten Gesuche nicht entsprechen könne.

Zu Anfang des Jahres 1819 beauftragte der Landrat eine Kommission, bestehend in Kantonssekretär Zay und Reichlin, Rathsherr Schnüriger und Rathsherr Hediger, die Rechte des Stiftes einzufriedeln über den Stagelwandwald, sowie diejenigen der Bewohner von Studen und besonders der dortigen neuen Landleute in bemeldetem Wald zu untersuchen und sich ferner zu beraten, auf welche Weise sowohl dem unberechtigten Holzfällen in diesem Walde, als auch der allzusehr übertriebenen Beholzungen derjenigen, die ein Recht hiezu haben mögen, Einschränkung gethan werden könne. Diese Kommission versammelte sich den 12. Januar und beschloß, daß zum Untersuch obgenannter Rechte Rathsherr Hediger und Schnüriger beauftragt sein sollen, sich am Montag in die Studen zu begeben und dort ein genaues Verzeichniß des gehauenen Holzes abzufassen, auch hiezu für richtige Angabe den dortigen Säger Alois Fuchs nöthigenfalls zu be Eidigen und alles zu thun, um einerseits in Erfahrung zu bringen, was im Stagelwandwald gehauen worden und wer die Besitzer dieses Holzes seien, und anderseits zu verhüten, daß ohne zum nötigsten Gebrauch von diesem gefällten Holz nichts von der Stelle gethan, viel weniger verkauft und außer Landes geführt werde. Daß von den neuen Landleuten gefällte Holz solle dem Fiskus zuerkannt sein und von den Abgeordneten auf Ratifikation hin verkauft werden. Im Frühling soll ein Augenschein an Ort und Stelle die Sache untersuchen, wozu die Abgeordneten des Gotteshauses und die Landleute in der Studen ebenfalls erscheinen sollen.

Den 3. Juli 1819 ernannte der Landrat wiederum eine Kommission zur Prüfung der Beholzungsrechte im Stagelwandwald und zur Abfassung eines bezüglichen Gutachtens. Dieselbe bestand aus Landesssekretär Zay, Rathsherr Alois Hediger, Oberallmeindsekretär K. Aufdermayer und alt-Bauherr Nideröst, und hatte ferner

den Auftrag, sowohl mit dem Gotteshause, als mit dem Bezirksrat Einsiedeln sich zu beraten, auf welche Weise dem immerwährenden Holzfrevel in Studen, Iberg und Alpthal und daheriger Holzlieferungen außer Landes Schranken gesetzt und solches verhindert werden könnte. Aus verschiedenen Ursachen trat diese Kommission erst den 2. Oktober zusammen und beschloß, den 4. d. M. sich nach Einsiedeln zu verfügen, um mit den genannten zwei Theilen sich in Sachen zu beraten. Man kam überein, den folgenden Tag sich ins Sihlthal zu begeben, den Zustand des quest. Waldes einzusehen, die ältern und neuern Dokumente zu prüfen und dann am Ende die gemachten Bemerkungen sich gegenseitig zu eröffnen und zu sehen, wie man etwa dem Wunsche der Obrigkeit in Gestalt eines daherigen Gutachtens entsprechen könne. Die Hauptpunkte des alsdann schriftlich abgefaßten Gutachtens sind folgende:

1. Die Instrumente von 1710, 1713 und 1794 werden bestätigt.
2. Es wird angetragen, daß den laut erwähnten Instrumenten im Stadelwandwald das Holzrecht Besizenden des Jahres nur zweimal Holz ausgeteilt werden solle und zwar im Frühling und Herbst, wo dann die Landleute sowohl als das Stift Einsiedeln sich melden und das für die im Instrument von 1710 bezeichneten Notwendigkeiten bedürfende Quantum Holz angeben mögen. Die Austeilung dieses Holzes geschieht durch ein Ratsglied von Schwyz und einem Kapitularen oder andern Abgeordneten vom Stift Einsiedeln, welche das den alten Landleuten und dem Stift bewilligte Quantum in ein Verzeichnis nehmen und zur Anweisung an den von jedem Teil aufzustellenden Bannwart übergeben, welcher letztere für ihre Bemühung von jedem anzuweisenden Stock einen Batzen zu beziehen Gewalt haben. Fehlbare, welche das ihnen angewiesene Holz nicht zweckentsprechend verwenden, versallen in eine Strafe von 1 Louisd'or von jedem Stock, wovon dem Leiter die Hälfte gebühren soll. Wer die Strafe nicht bezahlen kann, soll am Leibe abgestraft werden. Frevelholz soll durch die Bannwarte sogleich zu Händen beider Teile weggenommen und der Fehlbare dem betreffenden Orte zur Bestrafung eingeleitet werden.

3. Da die in Studen angefahrenen ehemaligen Ein- und Beisassen mit den alten Landleuten im Stagelwandwald gleiches Recht behaupten wollen und wirklich einer derselben (Joh. Jos. Waldbogel) eine Citation an das Stift Einsiedeln habe ergehen lassen, ihm dieses Recht zuzugestehen, wird vorgeschlagen, daß das alte Land Schwyz auch mit und neben dem Kloster Einsiedeln gegen die gesagten ehemaligen Ein- und Beisassen in Studen ins Recht stehen solle, indem durch gedachte Instrumente einzig den alten Landleuten und keineswegs den ehemaligen Beisassen in diesem mehrerwähnten Wald das Beholzungsrecht zugestanden wird.

Dieses entworfene Gutachten wurde am folgenden Tage von den Abgeordneten des Klosters im Beisein von P. Josef Dietrich, Archivar, acceptiert und beidseitig die Ratifikation vorbehalten.

Rathsherr Wiget erstattete vor Landrat den 24. März 1820 Bericht über seine Verrichtung wegen Holzausteilung aus dem Stagelwandwald, welche die Stüdler nicht haben vorsichgehen lassen wollen, es sei denn, daß auch das Kloster sich solches anweisen lasse. Er bemerkte ferner, daß der Brandeggwald vom Kloster als Eigentum angesprochen werde, welches die Stüdler ebenfalls nicht zugeben wollen. Es wurde erkannt: Es soll die schon bestehende Kommission den P. Statthalter zu bereeden trachten, daß auch er sich das benötigte Holz anweisen lasse; sodann soll dieselbe dafür sorgen, daß dem aufgestellten Gutachten nachgelebt und dasselbe gehandhabt werde. Es werden dieser Kommission alt-Seckelmeister Reichlin und Siebner Hediger beigegeben, den Untersuch zu machen, wem der Brandeggwald eigentümlich zugehöre, wie sich ältere Schriften deswegen ausdrücken, wozu auch die Stüdler berufen und vernommen und dann über alles Bericht erstattet werden solle. Dem P. Statthalter soll hievon vorläufig Kenntniß gegeben werden.

Eine Kommission von allen vorgesetzten Herren behandelte den 10. Dezember 1822 im Auftrage des Landrates die Klage des P. Statthalters, daß Beisassen aus der Studen im Stagelwandwald Holz gehauen haben und daß er glaube, laut Instrument von 1813 dasselbe zuhanden nehmen zu können. Es wurde jedoch von der Kommission befunden, daß das gefällte Holz vom Landesseckelmeister zur

Hand genommen, verkauft und die eine Hälfte des Erlöses dem Stift Einsiedeln, die andere dem Lande Schwyz zukommen solle. Wegen dem von alten Landleuten gehauenen Holz wolle man es bewenden lassen, denn da der neuen Verordnung der vorgeschriebenen Holzaus-
 teilung nicht entsprochen werden sei, so hätten dieselben laut ältern Urkunden sich beholzt. Dieses Holz soll jedoch weder außer Landes geführt, noch an andere verkauft werden dürfen. Dem P. Statthalter soll Kenntniß gegeben werden von der erkannten Sequestrierung des von den Beisassen gehauenen Holzes und ihm bemerkt werden, daß die vorgeschriebene Holzaus-
 teilung nicht nach Vorschrift geschehen und solche nicht publiziert worden sei. Da diese Verordnung größtenteils das Interesse des Stiftes betreffe, werde er ersucht, alljährlich den Seckelmeister erinnern zu lassen, solche Holzaus-
 teilung nach Maßgabe der Verordnung zu veranstalten. Übrigens soll der Landes-
 seckelmeister die fehlbaren Beisassen citieren lassen.

Der Landrat ordnete den 10. Juli 1824 Landes-
 seckelmeister Kastell und Reichlin, Siebner Hediger, Oberst und Rats-
 herr Züß, Rats-
 herr K. Aufdermauer und Nideröst, nebst Land-
 schreiber Reding ab, an Ort und Stelle den Augenschein einzunehmen, die Re-
 cesse vom 24. März und 12. August 1820 zu erdauern und zu trachten, alle
 darin enthaltenen Anstände auf Ratifikation hin zu beseitigen.

Durch beidseitig abgeordnete Ehrenmittel wurde den 2. und 3.
 August 1825 die March im Stagelwandwald im Beisein von Joh.
 Josef Waldbogel, als Besitzer der Stagelwand, Weid und Wald, im
 Sinne der Instrumente von 1713 und 1809 erneuert, desgleichen
 die March gegen den Ochsenboden nach der Urkunde von 1726 und
 1809.

Vor Landrat referierte den 3. März 1827 der Seckelmeister
 über die streitigen Marchen im Sihlthal, legte das schon im Jahre
 1819 wegen Holzaus-
 teilung in dortiger Gegend ratifizierte Gutachten
 vor und wünschte eine daherige Verfügung. Es wurde beschlossen,
 der Seckelmeister solle jemanden abordnen oder persönlich laut Gut-
 achten im Einverständnisse mit dem Stifte die zweimalige jährliche
 Holzaus-
 teilung vornehmen. Ferner sollen die früher Kommissionierten
 mit Zuzug von Oberst Züß und Oberallmeind-Seckelmeister Reichlin
 die Schriften nochmal untersuchen und trachten, möglichst bald alle

Marchstreitigkeiten im Sihlthal zu berichtigen und gütlich zu be-
seitigen.

Den 3. Mai 1827 wurde P. Statthalter ersucht, einen Tag zur Holzanweisung zu bestimmen und ihm das Gutachten vom 5. Okt. 1819 übersandt. Den 30. Juni wurde die Holzanweisung auf den kommenden Donnerstag ange setzt.

Mit Schreiben vom 11. Juli beklagte sich P. Anselm Zelger, Statthalter, bitter über die Stüdler: Verfloßene Woche begaben Rats-
herr Wiget und ich uns in das Sihlthal zur Holzanweisung. Unsere dortige Geschäfte, das Benehmen der Stüdler, sowie die ganze Beschaffenheit der Sache wird Wiget Ihnen vortragen. Besonders auffallend mußte uns vorkommen, daß die Stüdler so viel Bauholz wirklich nötig zu haben vorgaben, so daß ein solches Quantum nicht einmal mehr im Stagelwandwalde vorfindlich wäre. Dieser ehemals so schöne und weitgeschichtige Wald würde jetzt noch für eine lange Reihe von Geschlechtsfolge der innert alldaßigen Landmarchen einge-
fessenen Landleute hinreichend sein, wenn mit Mäßigung und nach Vorschrift des Instruments von 1710 geholzt worden wäre; aber durch Mutwillen, durch fortdauerndes Freveln und widerrechtliche Holz-
ausfuhr haben die Stüdler den Stagelwandwald beinahe ganz zu Grunde gerichtet. — So geht das Schreiben in scharfem Tenore fort und ganz besonders klagt er gegen Joh. Jos. Walbvogel, dem er vor drei Jahren erlaubt habe, etwas Holz aus seinem Anteil Stagel-
wand zu hauen und an den Nutzen zu bringen und der nun mit Holzfällen nicht aufhören wolle. Seinem Beispiele seien andere Mit-
besitzer der Stagelwand gefolgt, namentlich der Eigentümer der sogen. Wand- oder Walbhütte. Er ersuche deshalb den gesamten (etwa fünf) Besitzern der Stagelwand den ferneren Holzhau aufs strengste zu ver-
bieten und die Fehlbaren zur Verantwortung und verdienten Strafe zu ziehen.

Den 14. Juli 1827 wurde sodann den Besitzern der Stagel-
wand das Holzhauen im obern Stagelwand strengstens untersagt und ihnen bei 1 Dublone Buße auf jeden Stock verboten; im untern Stagelwandwald mehr zu hauen, als was ihnen daselbst für ihren Bedarf laut Verordnung vom 6. November 1819 jedesmal werde an-
gewiesen werden. Rats herr Styger und Wiget wurden ausgeschossen,

den Holzhau des Joh. Jos. Waldbvogel als Mitbesitzer der Stadelwand auf seine Kosten zu untersuchen und das nicht ihm gehörende Holz mit Beschlagnahme zu belegen.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 1827 gelangte Statthalter P. Anselm Zelger an den Rat in Schwyz, mit dem Gesuche, daß laut Übereinkunft und vermöge eines Ratsbeschlusses alljährlich den freien Landleuten in den Stadeln Holz im Stadelwandwald angewiesen werden sollte, indem ein längerer Aufschub den Holzbedürftigen bei anrückendem Winter sehr lästig und dem Kloster als Eigentümer des Stadelwandwaldes von nachteiligen Folgen sein würde. Er ersuche deshalb, die Holzanzweisung demnächst vorzunehmen und hiefür den Tag zu bestimmen. Über die Holzanzweisung selbst sehe er sich veranlaßt folgende Bemerkungen zu machen:

1. Nur die freien Landleute in den Stadeln haben Ansprache auf Holz im Stadelwandwald; Beisassen sind daher abzuweisen.
2. Zu Brennholz soll nur liegendes, kein stehendes Holz angewiesen werden.
3. Bei Anweisung von Bauholz ist Beschränkung auf den notwendigen Bedarf unumgänglich notwendig, weil dergleichen Holz nur wenig mehr vorfindlich und weil der angebliche Bedarf von Bauholz insgemein von den Stüdlern auf Ausfuhr derselben berechnet ist. Es wäre auch zu wünschen, daß allen, die Bauholz verlangen, die Zeit bestimmt würde, innert welcher sie bauen und den Bau vollenden sollten.

Die Holzanzweisung wurde sodann auf Montag den 17. Oktbr. festgesetzt.

Diese Holzanzweisungen waren jedoch nicht nach dem Wunsche der Stüdlern. Sie wandten sich an den Kirchenrat von Iberg, der unterm 20. Januar 1828 folgendes Schreiben, welches sowohl des Inhaltes als des Stiles wegen sehr interessant ist, an den Landrat erließ:

„Da von mehreren Landleuten unserer Gemeinde Iberg letzten Sonntag den 20. Januar vor hiesigem Kirchenrat Klage geführt wurde, daß den Landleuten von Schwyz innert der Landmarch im Stadelwandwald untersagt worden, für Dach und Gemach, Hag und March, wie auch für den eigenen Hausgebrauch Holz daraus zu hauen, sondern es solle jedem durch hiezu Verordnete angewiesen und gezeigt werden.

Somit wurde der löbl. Kirchenrat bittlich ersucht, sich nach ihren Einsichten dafür anzunehmen.

Nach dessen hat der Kirchenrat das Projekt, so unterm 7. Okt. 1710 mit dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln ist abgeschlossen worden zur Hand genommen, solches vor- und ablesen lassen und nach reifer Überlegung nichts anderes daraus entnommen, als daß jeder alte Landmann des Ortes Schwyz das vollkommene Recht habe, aus obbenanntem Wald für seinen eigenen Gebrauch Holz zu hauen, und nicht, daß es ihm soll angewiesen werden. Ja auch in dem letzten Punkte steht es noch, daß wenn in dem Stagelwandwald gar zu viel Holz sollte hinweggethan werden, so daß sich das Gotteshaus beschweren würde, daß ihm deswegen an ihren Gütern großer Schaden androhen würde, so möge dann das Gotteshaus ein anderes, doch gelegenes Stück Wald statt dessen zeigen, und dann aus selben ohne Widerrede, wie im Stagelwandwald, möchte gehauen werden, ohne es einem anzuweisen.

Somit geht die Meinung des Kirchenrates dahin: Es gehe nicht bloß die Gemeinde Iberg an, sondern alle gesreiten Landleute unseres alten Bezirkes Schwyz. Und wir bleiben unsererseits punktum beim Projekt, wie es buchstäblich lautet.

Samt Gruß und steter Hochachtung

Gemeindeschreiber Marty namens
des Kirchenrates."

Auf diese interessante Interpretation des Vergleichsinstrumentes von 1710 beschloß sodann der Landrat, es solle rückantwortlich dem Kirchenrate gemeldet werden, daß der geseßene Landrat also erkannt habe und man also in keine Abänderung eintreten könne noch wolle, indem die jüngst getroffene Anordnung wohlmeinend sei und jene Landleute, welche nicht mehr Holz verlangen, als ihnen gebühre, keineswegs beeinträchtigt. Man müsse ihm daher das Mißfallen bezeugen, daß er dieser durch den gegenwärtigen Zustand des Waldes veranlaßten Verordnung eine eigene Auslegung gebe und dieselbe anders deuten wolle, was ihm in seiner Stellung gegen die gnädige Regierung gar nicht wohl anstehe. Es bleibe also der Landrat auch punktum beim Projekt von 1819, wie es buchstäblich laute.

Den 20. August 1834 war Holzanweisung in der Studen.

Man fand, es sollte unbeschadet den beidseitigen Rechten sämtlichen Landleuten in Studen entsprochen werden, wenn es ohne Schaden geschehen könne. Allein das Verzeichniß ergab, daß zirka 455 Stämme nur für angebliche Baubedürfnisse erforderlich wären und so viel Holz könne nicht ohne Schaden weggethan werden und man sollte einige Jahre gar kein Holz anweisen, meldete der P. Statthalter am folgenden Tage nach Schwyz, worauf den 25. August seinem Begehren entsprochen wurde.

In den folgenden Jahren wurden noch öfters Fehlbare bestraft und Verbote erlassen, ohne gesetzliche Bewilligung und Anweisung im Stagelwandwald kein Holz zu hauen oder gehauenes unbewilligt aus demselben wegzuschaffen.

Durch Kaufvertrag vom 1. April 1841 ging sodann der Stagelwandwald als Eigentum an die Oberallmeindkorporation Schwyz über, in Ziel und March, mit Rechten und Verpflichtungen, wie selbiger bisher vom Gotteshause besessen und beworben worden war. Das Beholzungsrecht der Landleute in Studen im Stagelwandwald wurde seither als solches nicht mehr gaudiert.

VII. Der Tierfedernwald und das Beholzungsrecht für das Ort.

Die ersten Anstände wegen dem Tierfedernwald ergaben sich im Jahre 1672. Den 11. Oktober d. J. erhielt Hauptmann Johann Leonhard Ryd vom Landrate auf gemachten Vorstand die Bewilligung, außer dem Stagelwandwald, auch den Wald, der an der Tierfedern liege, zu seinem Nutzen zu wenden und das Holz nach seinem Gefallen in oder außer Landes zu verkaufen. Auf Einsprache des Klosters erfolgte ein Augenschein an Ort und Stelle, der zu Gunsten desselben ausfiel. Aber trotzdem stellte im Juni 1673 Ryd wiederum Holzschräder jenseits der Sihl (Tierfedernwald) an, worauf neue Klagen erfolgten, wie bereits oben gemeldet worden ist. Die Sache blieb sodann auf sich beruhen, bis der Landrat selbst den Tierfedernwald zum Holzen an den Stand Zürich verkaufte.

Den 20. Juni 1684 kam ein bezüglichlicher Kontrakt zustande. Zürich hatte hiezu abgeordnet Andreas Meyer, Major und Statthalter,